

## 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Netto Euro/Jahr	Umsatzsteuer 7 %	Brutto Euro/Jahr
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. 4 m <sup>3</sup> /h	156,00	10,92 Euro	166,92
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 10 m <sup>3</sup> /h	374,40	26,20 Euro	400,60
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 16 m <sup>3</sup> /h	624,00	43,68 Euro	667,68
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 25 m <sup>3</sup> /h	936,00	65,52 Euro	1.001,52
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h Verbund	bzw. 25 m <sup>3</sup> /h Verbund	936,00	65,52 Euro	1.001,52
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 63 m <sup>3</sup> /h	2.496,00	174,72 Euro	2.670,72
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h Verbund	bzw. 63 m <sup>3</sup> /h Verbund	2.496,00	174,72 Euro	2.670,72
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 100 m <sup>3</sup> /h	3.744,00	262,08 Euro	4.006,08
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h Verbund	bzw. 100 m <sup>3</sup> /h Verbund	3.744,00	262,08 Euro	4.006,08
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 250 m <sup>3</sup> /h	9.360,00	655,20 Euro	10.015,20
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h Verbund	bzw. 250 m <sup>3</sup> /h Verbund	9.360,00	655,20 Euro	10.015,20

#### § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 5 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 3 offensichtlich unzutreffend ist oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

## Fortsetzung von Seite 1

## 3) Die Gebühr beträgt

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,10 Euro/m <sup>3</sup>	0,15 Euro/m <sup>3</sup>	2,25 Euro/m <sup>3</sup>
entnommenen Wassers.		

**§ 6 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung**

- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 6 Abs. 3 wird aufgehoben:****§ 7 Abs. 3 wird aufgehoben****§ 8 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers oder Schätzungen des Wasserverbrauchs.

**§ 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 9**  
**Pflichten der Gebührenschildner**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am:  
Gera, den 29.11.2022

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (BGS-EWS)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.12.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 15 wird aufgehoben**

**Artikel 2**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.12.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 3 wird aufgehoben**

**§ 10 wird aufgehoben**

**§ 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:**

**§ 10  
Gebührenerhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von nicht angeschlossenen, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.
- (2) Mit Benutzern der öffentlichen Entwässerungseinrichtung die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Abwasser einleiten, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs. 6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abwassereinleiter ausgeschlossen ist.

**§ 12 wird § 11 und erhält folgende Fassung:**

**§ 11  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken im Mischsystem nach dem Nenndurchfluss des Mischwasseranschlusskanals und im Trennsystem nach dem Nenndurchfluss des Schmutzwasseranschlusskanals berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Mischwasser- bzw. Schmutzwasseranschlusskanäle, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss für jeden einzelnen Anschlusskanal berechnet. Bei Anschlusskanälen, die von mehreren Grundstücken genutzt werden (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen), berechnet sich die jeweilige Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für das jeweilige Grundstück notwendigen Einzelanschlusses.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis	DN 150	bis	12,1 l/s	96,00 Euro/Jahr
bis	DN 200	bis	25,9 l/s	205,44 Euro/Jahr
bis	DN 250	bis	46,9 l/s	372,48 Euro/Jahr
bis	DN 300	bis	76,0 l/s	602,88 Euro/Jahr
bis	DN 400	bis	162,4 l/s	1.288,32 Euro/Jahr
bis	DN 500	bis	292,4 l/s	2.320,32 Euro/Jahr
bis	DN 600	bis	472,5 l/s	3.748,80 Euro/Jahr
bis	DN 700	bis	708,0 l/s	5.616,96 Euro/Jahr
bis	DN 800	bis	1.006,0 l/s	7.981,44 Euro/Jahr
bis	DN 900	bis	1.370,0 l/s	10.869,12 Euro/Jahr.

Fortsetzung von Seite 3

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird (Teileinleiter) nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis	DN 150	bis	12,1 l/s	55,20 Euro/Jahr
bis	DN 200	bis	25,9 l/s	118,08 Euro/Jahr
bis	DN 250	bis	46,9 l/s	214,20 Euro/Jahr
bis	DN 300	bis	76,0 l/s	346,68 Euro/Jahr
bis	DN 400	bis	162,4 l/s	740,76 Euro/Jahr
bis	DN 500	bis	292,4 l/s	1.334,16 Euro/Jahr
bis	DN 600	bis	472,5 l/s	2.155,56 Euro/Jahr
bis	DN 700	bis	708,0 l/s	3.229,80 Euro/Jahr
bis	DN 800	bis	1.006,0 l/s	4.589,28 Euro/Jahr
bis	DN 900	bis	1.370,0 l/s	6.249,72 Euro/Jahr.

§ 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

### § 12 Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

2,30 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Schmutzwassermenge werden bei nicht vorhandener Messeinrichtung an der Eigengewinnungsanlage pauschal 29 m<sup>3</sup> / Jahr und Einwohner als Ausgangswert angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Es steht dem Zweckverband frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, die durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde bestätigt sein muss.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie können vom Zweckverband geschätzt werden, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 3 offensichtlich unzutreffend ist oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr

0,73 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Bei Grundstücken, für die vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage zur Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr

0,55 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser.

Fortsetzung von Seite 4

Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt:

### § 13

#### Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Niederschlagswassereinleitungsgebühr erhoben. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und an die Abwasseranlage leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr beträgt

0,96 Euro/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche und Jahr.

- (2) Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in das öffentliche Entwässerungsnetz gelangen kann. Grundstücksflächen gelten auch dann als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke dritter in die zentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt. Bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur zum Teil einsickern kann. Die Gebührenbemessungsfläche errechnet sich aus Multiplikation der tatsächlich bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Einzelflächen eines Grundstückes mit dem Versiegelungsfaktor nach Absatz 3.

- (3) Der Versiegelungsfaktor beträgt für

Versiegelungstyp A: Dachflächen alle Dachflächen mit Eindeckungen jeglicher Art (ohne Gründächer)	1,0
Versiegelungstyp B: vollständig versiegelte Flächen wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung ohne Fugen Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau	1,0
Versiegelungstyp C: (teil)durchlässige Flächen Pflaster und Platten sowie sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen (Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster) und	0,7
Versiegelungstyp D: gering befestigte Flächen Gründächer, bepflanzte Kiesdächer wasserdurchlässige Befestigungen (Porenpflaster/Rasengittersteine) wassergebundene Flächen (Kies, Splitt, Schlacke, Schotter).	0,3

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Versiegelungsfaktor multipliziert. Die Nachweispflicht für die Wasserdurchlässigkeit bzw. Rückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Versiegelungstypen C und D obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Flächen vorhanden, ist die Fläche dem Versiegelungstyp zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist.

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch Vorhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen) vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Bei der Anrechnung von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung finden nur solche Anlagen Berücksichtigung, die ganzjährig frost- und lichtsicher betrieben werden und nicht ortsveränderbar sind. Für die Berücksichtigung eines Flächenabzugs zur Niederschlagswassergebühr muss das Fassungsvermögen der baulichen Anlage mindestens 3 m<sup>3</sup> betragen. Je vollem Kubikmeter Rückhaltevolumen wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche um 17 m<sup>2</sup> vermindert.
- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder das Grundstück erstmalig bebaut, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht nur für an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksflächen.

Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

**§ 13a**  
**Ermittlung der Grundstücksdaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen zum Zweck der Berechnung der Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung des Verbandsgebietes und anschließender Digitalisierung der Luftbildaufnahmen mit einer Auflösung von 10 cm x 10 cm pro Pixel ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbildaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Auskunftspflicht der Gebühren- und Abgabepflichtigen bezieht sich auf die Größe, die Versiegelungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).
- (2) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine bzw. unvollständige Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.
- (3) Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse ist den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

§ 14 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 14**  
**Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge der Fäkalschlämme berechnet, welche aus Grundstückskläranlagen abtransportiert werden. Gleiches gilt für die Abwässer aus abflusslosen Abwassergruben. Die Menge der Fäkalschlämme bzw. der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage beträgt  

50,62 Euro/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus einer abflusslosen Abwassergrube beträgt  

82,90 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser.

§ 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

**§ 15**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

**§ 16**  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit der Gebührenschildner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungsfrage ungeklärt ist oder das Eigentum am Grundstück gemäß § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Verzicht aufgegeben wurde, so ist derjenige Gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Nutzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Nutzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils der Nutzung anteilig Gebührenschildner.

Fortsetzung von Seite 6

**§ 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:**

**§ 17  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitungs- sowie Grundgebühr wird jährlich und die Beseitigungsgebühr nach Abfuhr abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers oder Schätzungen des Wasserverbrauchs.
- (2) Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

**§ 19 wird § 18**

**§ 20 wird § 19**

**Artikel 3**

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Artikel 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am:  
Gera, den 29.11.2022



Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal**

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz -ThürAbwAG-) i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.12.2018 wird wie folgt geändert:

**Der § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 5  
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser: 0,85 Euro.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am:  
Gera, den 29.11.2022



Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 0,74 €/m<sup>2</sup>/Jahr

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am:  
Gera, den 29.11.2022

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 05.07.2004 in der Fassung vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. In Ausnahmefällen stellen mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

**Fortsetzung von Seite 8**

**§ 4 Abs. 2, 3 und 5 werden geändert und erhalten folgende Fassung:**

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden bestimmt der Zweckverband.
- (3) Für Grundstücke im Außenbereich, für gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht.
- (5) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

**§ 6 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband hierüber schriftlich zu informieren; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Er betreibt die Eigengewinnungsanlage auf eigene Gefahr, Verantwortung und Kosten.

**§ 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Zweckverband auf Anforderung Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen, mindestens aber:
  - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - d) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

**§ 14 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

- (1) Für das vom Zweckverband zur Verfügung gestellte Wasser werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

**§ 15 wird gestrichen**

**§ 16 wird § 15**

**§ 17 wird § 16**

**§ 18 wird § 17**

**§ 19 wird § 18, wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers auf Messgenauigkeit durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beantragen. Im Falle des turnusgemäßen Ausbaus des Wasserzählers ist der Antrag auf Nachprüfung innerhalb von 10 Tagen nach Ausbau beim Zweckverband zu stellen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

**§ 20 wird § 19, Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

- (4) Nach erfolgter Befreiung vom Wasserbezug des zur Benutzung Verpflichteten ist der Zweckverband als Betreiber des zur Betriebsanlage gehörenden Hausanschlusses verpflichtet, diesen nunmehr ungenutzten Wasseranschluss aus hygienischen und wirtschaftlichen Gründen an der Versorgungsleitung in der Straße oder am technologisch notwendigen Abzweig abzutrennen bzw. zunächst bis zu drei Jahre stillzulegen.  
Die Trennung bzw. Stilllegung erfolgt mithin auf Veranlassung und auf Kosten des Antragstellers.

**§ 21 wird § 20**

**§ 22 wird § 21**

Fortsetzung von Seite 9

§ 23 wird § 22

§ 24 wird § 23

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:  
Gera, den 29.11.2022Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser  
Mittleres Elstertal Gera für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt:

**für das Wasserversorgungswerk**

im Erfolgsplan	die Erträge	mit €	17.792.100
	die Aufwendungen	mit €	16.589.200

im Vermögensplan	die Einnahmen	mit €	9.706.900
	die Ausgaben	mit €	9.706.900

**für das Abwasserbehandlungswerk**

im Erfolgsplan	die Erträge	mit €	31.396.900
	die Aufwendungen	mit €	28.289.800

im Vermögensplan	die Einnahmen	mit €	28.846.500
	die Ausgaben	mit €	28.846.500

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

für das Wasserversorgungswerk	mit €	2.782.200	
für das Abwasserbehandlungswerk	mit €	9.352.800	
	insgesamt mit €	12.135.000	festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für das Wasserversorgungswerk	mit €	1.260.000	
für das Abwasserbehandlungswerk	mit €	14.530.000	
	insgesamt mit €	15.790.000	festgesetzt.

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

mit € 8.100.000 festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt :

Gera, den 09.12.2022

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### Beschluss und Genehmigungsvermerk

Die Verbandsversammlung hat am 01.11.2022 die Haushaltssatzung 2023 und den Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Anlagen (Drucksachen Nr. 18/22) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 08.12.2022 (AZ. 5090-240-1512/32) mitgeteilt, dass

- 1) Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.135.000 EUR wird genehmigt.
- 2) Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.790.000 EUR wird genehmigt.

#### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2023 und der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Anlagen liegen vom 12.12.2022 bis 27.12.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung stehen die Haushaltssatzung 2023 und der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

#### Impressum

**Herausgeber:** Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal  
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera  
**verantwortlich:** Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

#### Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.